

# **Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Taching a.See erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 04.03.1981 Az. 20-554/1-2, genehmigte Abgabesatzung betreffend Benutzungsgebühren für das gemeindliche Leichenhaus.

## **§ 1**

### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2**

### **Gebührenarten, Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses.
2. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides unbar zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
3. Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 3**

### **Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses beträgt

a) bei Kindern bis zu 10 Jahren 6,-- €

b) bei Personen über 10 Jahren 11,-- €

#### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Waging a.See, 18.03.1981 \*)**  
**GEMEINDE TACHING A.SEE**

**gez.**  
**(Mayer)**  
**1. Bürgermeister**



\*) i.d.F.v. 15.03.01